

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar, Natascha Kohnen, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Franz Maget** und **Fraktion (SPD)**

zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Die Wetteraufzeichnungen zeigen, dass sich das Klima in den letzten 100 Jahren erwärmt hat. Die globale Temperatur ist in den Jahren 1906 bis 2005 durchschnittlich um circa 0,7°C angestiegen. Betrachtet man die letzten 50 Jahren waren es allein 0,6°C. 1988 wurde der Weltklimarat (IPCC = Intergovernmental Panel on Climate Change) von den Vereinten Nationen und der Welt-Meteorologie-Organisation ins Leben gerufen, um den drohenden Klimawandel zu untersuchen. Die Ergebnisse werden regelmäßig in Sachstandsberichten veröffentlicht. Der 4. Sachstandsbericht ist im Jahr 2007 erschienen. Laut IPCC-Bericht haben die weltweiten Treibhausgasemissionen seit der Industrialisierung zugenommen. Durch die Verbrennung fossiler Energieträger (Kohle, Öl und Gas) ist der Anteil von CO₂ in der Atmosphäre stark angestiegen. Vor der Industrialisierung lag der Anteil von CO₂ in der Atmosphäre konstant bei etwa 280 ppm (parts per million), heute liegt dieser Wert bei knapp 400 ppm. Bis heute steigt der CO₂-Anteil in der Atmosphäre weiter an und damit auch die weltweite Durchschnittstemperatur. Der IPCC geht davon aus, dass im schlechtesten Fall die Erwärmung in Nordeuropa bis zu 6°C im Jahr 2100 betragen könnte. Die Experten des IPCC führen den größten Teil des Temperaturanstiegs mit einer Wahrscheinlichkeit von über 90 Prozent auf menschliche Aktivitäten zurück. Als wichtigste Ursache gelten die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Freisetzung von Treibhausgasen.

Der Klimawandel ist nicht nur ein globales Problem. Seine Auswirkungen sind auch regional in Bayern zu beobachten. Das Klima in Bayern hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts spürbar verändert. Laut dem Umweltbericht Bayern 2007 des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz fiel die beobachtbare Erwärmung der Erdatmosphäre mit rund 0,8°C in Bayern etwas stärker aus als im globalen Durchschnitt (0,7°C). Im bayerischen Alpenraum lag die Erwärmung sogar doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt. Es ist zu erwarten, dass die Temperaturen im Freistaat zukünftig weiter steigen. Dabei wird der prozentuale Anstieg in den Monaten November bis April (Winter) stärker sein als in den Monaten Mai bis Oktober (Sommer). In Bayern ist der Klimawandel bereits bei der Schmelze der Gletscher, der steigenden Forstgrenze in den Alpen um ca. 250 Meter oder dem vermehrten Steinschlag durch das Abtauen der Dauerfrostböden zu erkennen. Zukünftig werden sich Blühzeiten von Pflanzen

und die Rückkehr von Zugvögeln verändern. In Flora und Fauna ist eine generelle Verschiebung von Lebensräumen zu erwarten.

Als weitere Folgen werden in Bayern bis zum Jahr 2050 erwartet:

- Zunahme der Zahl der Sommertage mit Höchsttemperaturen über 25°C,
- Verdoppelung der Zahl der Heißtage mit Höchsttemperaturen über 30°C,
- Abnahme der Frosttage (Minimumtemperatur unter 0°C) und der Zahl der Eistage (Höchsttemperatur unter 0°C),
- Zunahme der Trockentage und im Schnitt niederschlagsärmere Sommer mit negativen Auswirkungen vor allem für die Wasserversorgung der Land- und Forstwirtschaft (Abnahme der Niederschläge im Landesschnitt um bis zu 10 Prozent; in Teilen Mittelfrankens, der Oberpfalz und im östlichen Niederbayern um bis zu 20 Prozent),
- Zunahme der Niederschlagsmenge im Winterhalbjahr um 5 bis 20 Prozent im Landesschnitt, in Unterfranken bis zu 35 Prozent; mehr Starkregenereignisse mit Zunahme der Gefahr von Überschwemmungen und Erosionen.

B) Lösung

Für Bayern wird ein „*Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG)*“ geschaffen. Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz soll im Rahmen der international anerkannten Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, sowie der europäischen und nationalen Klimaschutzziele, ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden.

Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz wird für den Freistaat ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel festgelegt, das bei öffentlich-rechtlichen Entscheidungen mit Relevanz für den Klimaschutz ergänzend zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der das Erreichen der Klimaschutzziele sicherstellen soll. Angesichts der weitreichenden Veränderungen, die in allen Lebensbereichen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, die effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien, ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Klimaschutz auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele notwendig, um die erforderliche Kontinuität sowie die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Verbindlichkeit von Klimaschutzzielen eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für den Freistaat. Dazu sollen alle energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und nicht-

energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Das bisherige CO₂-Einsparungsziel im Freistaat Bayern von 1990 bis 2020 liegt bei der Verringerung der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen auf deutlich unter 6 Tonnen je Einwohner. Dies entspricht umgerechnet auf die Bevölkerungsentwicklung in Bayern einem CO₂-Einsparziel von rund 10 Prozent. Gemessen an den Zahlen des Landesamts für Statistik lagen die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in Bayern im Jahr 2009 bei 6,2 Tonnen. Es gilt für Bayern ein Reduktionsziel von 10 Prozent bis 2020 verbindlich festzuschreiben. Vorgabe ist dabei, dass dem 10-Prozent-Ziel eine Gesamtstatistik aller in Bayern emittierten Treibhausgase zugrunde gelegt und die Prämisse der Weiternutzung der Kernenergie aufgehoben wird.

Des Weiteren werden Klimaschutzziele für den Freistaat bis zum Jahr 2050 festgelegt. Diese werden ergänzt durch einen allgemeinen Klimaschutzgrundsatz. Alle Regelungen beinhalten eine landesgesetzliche Konkretisierung des Klimaschutzbelangs, die beim Vollzug von klimarelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen ist, soweit es sich beim jeweiligen Fachentscheidungsrecht nicht um abschließendes Bundesrecht handelt. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist insbesondere die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes mit einem Betrachtungszeitraum bis 2050 notwendig und eine darauf aufbauende Verabschiedung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes durch die Staatsregierung vorgesehen, das die Klimaschutzziele mit Sektorzielen, Handlungsfeldzielen sowie Strategien und Maßnahmen hinterlegt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Staatsregierung bei der Erreichung der Klimaschutzziele.

Die gesetzlichen Klimaschutzziele leisten einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Zugleich berücksichtigen sie die Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung sowie die besonderen Gegebenheiten in Bayern.

Die Verwirklichung der Klimaschutzziele ist mit strukturellen Veränderungen in allen Lebensbereichen verbunden, die insbesondere mit ökonomischen Auswirkungen einhergehen. Auf Basis eines Fachgutachtens müssen erste ökonomische Trends untersucht werden. Die darin gewonnenen Erkenntnisse müssen mit Blick auf die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen im Grundsatz als verhältnismäßig bewertet werden. Sie dienen dem Klimaschutz und zugleich einer nachhaltigen Energieversorgung für Bayern und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung im Freistaat insgesamt. Im Rahmen der Verabschiedung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes müssen diese Trends anhand vorgeschlagener Strategien und Maßnahmen genauer analysiert und insbesondere mit Hilfe im weiteren Verfahren vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung weiter austariert werden.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich sowie die allgemeine Verpflichtung für Jedermann, im

Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, sind weitere Elemente des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

Monitoring und Klimaschutzbeirat begleiten die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen sowie das Erreichen der Klimaschutzziele.

Mit der *Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes* wird die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und zur Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

C) Alternativen

Angesichts der weitreichenden Veränderungen, die in allen Lebensbereichen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, die effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien, ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Klimaschutz auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele notwendig, um die erforderliche Kontinuität sowie die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Verbindlichkeit von Klimaschutzziele eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

D) Kosten

Staat und Kommunen

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte durch das Klimaschutzgesetz entstehen für den Freistaat insbesondere durch die Erstellung des Gesamtkonzepts für die klimaneutrale Staatsverwaltung, die Bestandsaufnahme der bereits durchgeführten Maßnahmen und durch die Erarbeitung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes, Umsetzung des Monitorings sowie der Erarbeitung der Emissionseinsparungsziele in den einzelnen energiebedingten und nicht-energiebedingten Sektoren.

Das Ziel der klimaneutralen Staatsverwaltung erfordert zusätzliche Investitionen aus dem Staatshaushalt. Die Abschätzung der notwendigen Investitionen im Bereich der staatlichen Liegenschaften, die den Großteil der Kosten für die klimaneutrale Staatsverwaltung ausmachen, erfolgt durch separate Kabinettsvorlage des Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Energie- und Klimaschutzkonzept für staatliche Liegenschaften) ergänzt durch Kabinettsvorlage des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (Konzept für eine klimaneutrale Staatsverwaltung).

Durch die Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes im Vollzug entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die betroffenen Behörden. Hier geht es um eine inhaltliche Konkretisierung vorhandener Klimaschutzaufgaben, ohne dass zusätzliche Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand resultieren keine für den konkreten Einzelfall ermittelbaren Handlungspflichten. Ob, wann und wie dieser Vorbildfunktion nachgekommen wird, entscheidet der jeweilige Träger selbst. Den damit im Einzelfall entstehenden Mehrkosten, die hier nicht näher beziffert werden können, stehen regelmäßig Kosteneinsparungen durch weniger Energieverbrauch gegenüber. Das Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung wird nicht ausgelöst.

Die weiteren für die öffentlichen Haushalte resultierenden Kosten aus den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können im Einzelnen erst im Zuge der Entscheidung über die im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen ermittelt werden. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes, das mit einer weitreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, werden die erforderlichen Beiträge und Maßnahmen der einzelnen Emittentengruppen austariert. Eine Abschätzung dieser Kosten und Nutzen ist nur auf abstrakter volkswirtschaftlicher Ebene möglich.

Wirtschaft und Bürger

Durch das Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte. Diese können jedoch im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie sie auf der Grundlage des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes umgesetzt werden. Soweit diese Maßnahmen mit ordnungsrechtlichen Mitteln umgesetzt werden (z.B. Fortschreibung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes), wird im jeweiligen Entscheidungsverfahren eine Kostenermittlung durchgeführt.

Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

(2) Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Freistaat Bayern formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.

Art. 2

Anwendungsbereich

¹Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. ²Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinn dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die im Freistaat Bayern entstehen.

(2) ¹Öffentliche Stellen im Sinn dieses Gesetzes sind

1. die Staatsregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände und

2. jeder juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

²Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, wenn sie überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

Art. 4 Klimaschutzziele

(1) ¹Alle energiebedingten und nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern werden in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet, die mit den Zielen des Bundes vergleichbar sind. ²Das bayerische CO₂-Einsparungsziel der Verringerung der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen auf deutlich unter 6 Tonnen je Einwohner bis zum Jahr 2020 wird von der Prämisse der weiteren Nutzung der Kernenergie befreit. ³Das daraus errechnete CO₂-Einsparungsziel von 10 v.H. wird auf alle Treibhausgasemissionen (THG) im Freistaat Bayern angewendet und in CO₂-Äquivalente umgerechnet. ⁴Das Reduktionsziel der gesamten THG im Freistaat Bayern bis zum Jahr 2020 wird auf 10 v.H. festgeschrieben. ⁵Des Weiteren wird ein Klimaschutzziel für den Freistaat Bayern bis zum Jahr 2050 festgelegt. ⁶Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(2) ¹Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen der landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. ²Die Staatsregierung schreibt dazu die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS) kontinuierlich fort.

Art. 5 Klimaschutzgrundsatz

¹Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. ²Dies gilt auch, wenn es sich bezogen auf den Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt.

Art. 6 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) ¹Die Staatsregierung beschließt ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Strategien und Maßnahmen zur Erreichung

der Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 benennt. ²Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2014 beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 fortgeschrieben werden.

(2) ¹Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
2. Ziele für Handlungsbereiche zur Erreichung der Sektorziele, insbesondere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

²Bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

Art. 7 **Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen**

(1) ¹Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung Erneuerbarer Energien. ²Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) ¹Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Staatsverwaltung weitgehend klimaneutral zu organisieren. ²Zur Verwirklichung dieses Ziels legt die Staatsregierung ein verbindliches Konzept vor, das die Behörden, Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie seiner unmittelbaren Organisationsgewalt unterliegen, sowie die Sondervermögen und die Staatsbetriebe umfasst. ³Ausgeschlossen sind Einrichtungen, welche überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Staatsregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. ⁵Die weitgehende Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. ⁶Ergänzend kann dies durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder

Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(3) ¹Die Staatsregierung legt dem Landtag auf der Grundlage wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Abs. 2 Satz 2 vor. ²Der Gesamtbericht nach Satz 1 umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Staatsverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen.

(4) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion nach Abs. 1 in eigener Verantwortung. ²Die Staatsregierung wird sie hierbei unterstützen. ³Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geregelt werden.

(5) ¹Die Förderprogramme des Freistaates für den kommunalen Hochbau tragen den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung. ²Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

Art. 8 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, insbesondere durch Energieeinsparung, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien beitragen.

(2) ¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. ²Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

Art. 9 Monitoring

(1) ¹Das Erreichen der Ziele nach Art. 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden durch ein Monitoring auf der Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. ²Die Monitoringberichte nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie der Anpassungsstrategie nach Art. 4 Abs. 2.

(2) ¹Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. Eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2014, insbesondere zu folgenden Punkten:

- a) Entwicklung der gesamten Treibhausgasemissionen aus dem Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel,
 - b) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - c) Kurzbewertung der Ergebnisse.
2. Eine zusammenfassende Berichterstattung alle drei Jahre, beginnend ab dem Jahr 2016, insbesondere zu folgenden Punkten:
- a) Den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) wesentliche Folgen des Klimawandels für den Freistaat Bayern sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
 - d) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts.

²Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Der Bericht nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Art. 11 Abs. 2 Satz 3 nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung dem Landtag zugeleitet.

Art. 10 Beirat für Klimaschutz

¹Die Staatsregierung setzt einen Beirat für Klimaschutz ein, der sie bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät und auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen entwickelt. ²Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft. ³Die Staatsregierung kann die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz auch auf einen bereits bestehenden Beirat übertragen.

Art. 11 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit eine Stabsstelle für

Klimaschutz eingerichtet. ²Sie ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes nach Art. 6, die Koordinierung der Berichte nach Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des Konzepts nach Art. 4 Abs. 2.

(2) ¹Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Staatsministerien. ²Die Staatsministerien legen auf der Grundlage einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Ministerium für Umwelt und Gesundheit spätestens zum 1. November eines jeden Jahres vor. ³Nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit dem Beirat für Klimaschutz Gelegenheit zur Stellungnahme nach Art. 9 Abs. 3.

(3) Die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen.

(4) ¹Die unteren Bauaufsichtsbehörden sollen bei Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch die höheren Bauaufsichtsbehörden beteiligen, um ihnen Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. ²Hierzu gehören insbesondere folgende Anlagen:

- a) Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,
- b) Errichtung einer Wasserkraftanlage ab 50 Kilowatt elektrischer Leistung,
- c) Errichtung einer nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Biogasanlage,
- d) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten Gesamtleistung von 500 Kilowatt,
- e) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur thermischen Solarnutzung mit einer Kollektorfläche von mindestens 1000 m².

§ 2

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird unter Voranstellung des Satzzeichens „1“ Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach Abs. 2 Nr. 7 sind die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“
- b) In Abs. 2 erhält Nr. 7 folgende Fassung:

„7. Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
- „4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung

erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der landesweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Landesentwicklungsprogramm sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionsweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Regionalplänen sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

4. In Art. 31 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „auch unter Berücksichtigung der Monitoringberichte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.“ angefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Klimawandel in Bayern:

Das Klima auf unserer Erde ist in den letzten 100 Jahren wärmer geworden. Als wichtigste Ursache gilt die Freisetzung von Treibhausgasen durch die Verbrennung fossiler Energieträger. Die Auswirkungen dieses Klimawandels sind auch in Bayern zu beobachten. So ist die Durchschnittstemperatur in Bayern in den letzten hundert Jahren um etwas mehr als 1°C von rund 8°C auf über 9°C gestiegen. Während die Sommertage (Tagesmaximum über 25°C) zugenommen haben, sind die Eistage (Tageshöchsttemperatur unter 0°C) deutlich seltener geworden. Es gibt einen Trend zu höheren Niederschlägen im Winter und zu trockeneren Sommern. Aktuelle Klimamodellen zur Folge wird sich diese Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten fortsetzen und sogar verstärken. Dies wird Auswirkungen auf das Wetter, Pflanzen, Menschen und Tiere mit sich bringen.

Die Schwankungsbreite des Wetters wird im Zuge der Klimaänderung größer, die Ausreißer vom Durchschnitt extremer. Langfristig (2070-2100) dürfte der bereits relativ wasserarme Norden Bayerns im Sommer noch trockener werden, im Winter aber bis zu 70 % mehr Regen aufweisen, der Süden muss im Winter und Frühjahr mit 20 bis 30 % höheren Niederschlägen und im Sommer mit wesentlich mehr Sonnentagen (Verdoppelung auf 70 Tage mit über 25°C) rechnen. Oberbayern wird als eine der Regionen in Deutschland angesehen, die mit einem der stärksten Temperaturanstiege aufweisen wird. Auswirkungen auf Bayern wären Ernte- und Viehzuchtverluste, ein erhöhtes Überflutungsrisiko und schlechtere Wasserqualitäten sowie die Notwendigkeit einer längerfristigen Änderung der Landwirtschaft. Studien der Max-Planck-Gesellschaft halten es für realistisch, dass die durchschnittlichen Jahrestemperaturen in Süddeutschland um mehr als 4°C steigen, auf jeden Fall überdurchschnittlich im Verhältnis zur globalen Erwärmung. Damit würde anstelle von bisher einem Drittel des Niederschlags nur noch ein Sechstel als Schnee fallen. Der Niederschlag fließt dann sofort ab und verursacht zusammen mit der schnelleren Schneeschmelze in höheren Lagen extreme Hochwasserereignisse. Nach Klimamodellen werden die Niederschläge in den nächsten 30 bis 40 Jahren im Sommer und Herbst um mehr als 30 Prozent abnehmen, im Spätwinter und Frühjahr um die gleiche Menge zunehmen, im Jahresmittel also wieder ausgeglichen sein. Generell würden die Winter damit feuchter und schneeärmer, die Zahl der schneesicheren Gebiete nach einer OECD-Studie stark verringert. Innerhalb der Alpenregion wären die bayerischen Skigebiete am meisten betroffen. Die Zahl der schneesicheren Gebiete würde sich bei einem Anstieg der Temperatur um 1°C z.B. in Oberbayern um 90 Prozent und im Allgäu um 47 Prozent verringern, in Österreich nur um 18 Prozent. Bei einem Plus von 1°C wären anstelle der heutigen 609 nur noch rund 500 Skigebiete in den

Alpen schneesicher. Eine weitere Folge des Temperaturanstiegs wäre das Abschmelzen der noch vorhandenen Gletscher.

2. Klimaschutzziele auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene:

Mit dem Kyoto-Protokoll aus dem Jahr 1997, das im Jahr 2005 in Kraft getreten ist, haben sich die Industrieländer verpflichtet, für den Zeitraum 2008 bis 2012 ihre Treibhausgasemissionen um 5,2 Prozent gegenüber dem Emissionsniveau des Jahres 1990 zu reduzieren. 2012 endete die erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls. Ein verbindliches Nachfolgeabkommen konnte bislang nicht vereinbart werden. Auf der Klimakonferenz in Cancún 2010 wurde erstmals offiziell die 2°-Obergrenze für die Erderwärmung (bezogen auf das vorindustrielle Niveau) anerkannt. Zwei Jahre später bei der internationalen Klimakonferenz in Doha wurde die Erreichbarkeit der 2°-Obergrenze bereits in Frage gestellt. Nach den Berechnungen des Weltklimarates bedarf es hierfür einer Reduktion der Treibhausgasemissionen seitens der Industrieländer um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990.

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Emissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und dieses Ziel auf 30 Prozent anzuheben, wenn andere Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen beitragen. Diese Zielsetzung wurde durch die Entscheidung Nummer 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136) in Minderungsbeiträge für die einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt. Dies betrifft Treibhausgasemissionen, die nicht dem Emissionshandel unterfallen. Demnach muss Deutschland bis 2020 seine Treibhausgasemissionen (außerhalb des Emissionshandels) um 14 Prozent reduzieren, bezogen auf den Stand von 2005.

Im August 2007 hat die Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen Richtungsentscheidungen beim Klimaschutz ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP) beschlossen. In der Folge wurden vierzehn Gesetze und Verordnungen und sieben weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Programms beschlossen. Nach einschlägigen Untersuchungen wird mit diesen Maßnahmen eine CO₂-Minderung bis 2020 um ca. 30 bis 35 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 erreicht. Die Bundesregierung hat in ihrem aktuellen Energiekonzept vom 28. September 2010 als Klimaschutzziele beschlossen, dass die klimaschädlichen Treibhausgase gegenüber dem Basisjahr 1990 bis 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent sinken sollen.

Bayern trägt als hochentwickeltes Industrieland einen vergleichsweise hohen Anteil zu den weltweiten CO₂-Emissionen bei. Der Anteil Bayerns

an den weltweiten CO₂-Emissionen beträgt rund 0,3 Prozent (Deutschland 3,2 Prozent).

3. Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern:

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Aufgrund seines Querschnittcharakters haben beim Klimaschutz sowohl der Bund als auch die Länder Gesetzgebungsbefugnisse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Wesentlichen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes (Luftreinhaltung), die der Länder aus Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation einer Regelung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende Hauptzweck des Gesetzes. Hauptzweck des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Kernelement ist dabei, die Festlegung verbindlicher Treibhausgasemissionsminderungsziele. Daneben werden Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele geregelt.

Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen. So zum Beispiel das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das für den Neubaubereich eine abschließende Regelung enthält, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das ebenfalls eine abschließende Regelung enthält. Verbindliche Treibhausgasemissionsminderungsziele wurden außerhalb des Emissionshandels bislang nicht abschließend gesetzlich normiert. Vielmehr hat die Bundesregierung Ziele zur Treibhausgasemissionminderung in Form von Kabinettsbeschlüssen festgelegt. Nach Angaben der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 17/6819 vom 22. August 2011 beabsichtigt sie derzeit nicht, ein Klimaschutzgesetz vorzulegen.

Soweit bundesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen zu Treibhausgasemissionsminderungspflichten enthalten, erzeugen diese eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Dies wurde bei der Festlegung des Treibhausgasemissionsminderungsziels in Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes entsprechend berücksichtigt.

Der Auftrag an die Bildungsträger in Art. 8 Abs. 2 stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bildungsbereich (Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Die Kompetenz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Form von ergänzendem Landesrecht zum Raumordnungsgesetz des Bundes stützt

sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 1 i.V.m. mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 des Grundgesetzes.

4. Kosten und ökonomische Wirkungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes:

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die Kosten für den Staatshaushalt und die Haushalte der Kommunen wurden bereits im Vorblatt unter „D) Kosten“ skizziert.

b) Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte:

aa) Wirkungszusammenhänge:

Ergänzend zu den im Vorblatt unter „D) Kosten“ gemachten kurzen Ausführungen zu den Kosten für die Wirtschaft und die Bürger wird zu den volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzeneffekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie folgt ergänzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen ganz wesentlich von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes bestimmt werden, an welche die Landesziele und Maßnahmen anknüpfen. Diese Wirkungszusammenhänge sind bei der Kosten-Nutzen-Betrachtung zu berücksichtigen.

Wie im Vorblatt unter B) „Lösung“ bereits dargestellt, sollen nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz die gesamten Treibhausgasemissionen, die energiebedingten (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Das bisherige CO₂-Einsparungsziel im Freistaat Bayern von 1990 bis 2020 liegt bei der Verringerung der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen auf deutlich unter 6 Tonnen je Einwohner unter der Prämisse der weiteren Nutzung der Kernenergie. Dies entspricht umgerechnet auf die Bevölkerungsentwicklung in Bayern einem CO₂-Einsparziel von 10 Prozent von 1990 bis 2020. Gemessen an den Zahlen des Landesamts für Statistik lagen die CO₂-Emissionen pro Kopf in Bayern im Jahr 2009 bei 6,2 Tonnen. Das CO₂-Reduktionsziels bis 2020 von 10 Prozent Einsparung soll auf die nicht nur auf die energiebedingten, sondern auf eine

Gesamtstatistik aller im Freistaat emittierten THG in einer Quellen- und Verursacherbilanz festgeschrieben werden. Außerdem wird das bayerische Klimaschutzziel von der Prämisse der weiteren Nutzung der Kernenergie befreit und weiterführend auf die errechneten CO₂-Äquivalente angewendet. Des Weiteren wird ein Klimaschutzziel für den Freistaat bis zum Jahr 2050 festgelegt.

Auf Bundesebene werden gemäß eines Zwischenberichts des Gutachtens „Politiksznarien für den Klimaschutz VI“ im Auftrag des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamts mit den bis Juli 2011 beschlossenen Maßnahmen die Emissionen bis 2020 deutschlandweit im Vergleich zu 1990 um etwa 34 Prozent zurückgehen. Um das nationale Ziel der Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent zu erreichen, müssen die eingeleiteten Maßnahmen wirksam umgesetzt sowie zusätzliche Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden. Das Klimaschutzziel für Bayern in Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes liegt, bezogen auf den Stand der Emissionen im Jahr 2005, nahezu parallel zu den noch zu erbringenden bundesweiten Reduktionen. Bayern unterstützt mit dem Klimaschutzgesetz die Verwirklichung der Klimaschutzziele des Bundes ebenso wie die Klimaschutzziele auf europäischer Ebene.

bb) Erste Abschätzung ökonomischer Auswirkungen für Bayern anhand der Erstellung eines des Energieszenarios Bayern 2050:

Zur besseren Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen wird von den zuständigen Staatsministerien ein „Energieszenario Bayern 2050“ erarbeitet. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Ebenen ist hierin berücksichtigt. Das Energieszenario Bayern bildet zum einen die notwendigen Veränderungen auf der Verbrauchsseite ab, die für eine deutliche Reduktion des Endenergieverbrauchs ebenso wie für den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien im Wärme- und Kraftstoffbereich notwendig sind. Zum anderen soll der erforderliche Entwicklungspfad auf der Erzeugungsseite beschrieben werden, der vor allem durch die Umstrukturierung des Stromerzeugungssektors und hier insbesondere den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien geprägt ist, aber auch den flankierenden Ausbau eines flexiblen Kraftwerksparks auf Erdgasbasis einbezieht. In dem wissenschaftlichen Gutachten soll außerdem eine Abschätzung ausgewählter ökonomischer Wirkungen durch die Umsetzung des Energieszenarios Bayern für und in Bayern bis zum Jahr 2020 vorgenommen. Ziel ist es, eine mögliche Entwicklung auf Basis plausibler Randbedingungen und Annahmen zu betrachten.

aaa) Stromerzeugung:

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind bei der Bewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zunächst die sogenannten systemanalytischen Differenzkosten von Bedeutung. Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Vollkosten der erneuerbaren Energiebereitstellung und der alternativen Energiebereitstellung auf konventioneller Basis. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung lag 2011 in Bayern bei 29,2 Prozent.

bbb) Netzausbau:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert zugleich eine Ertüchtigung der verschiedenen Netzebenen im Land. Nach Schätzungen der Bundesnetzagentur wird in Deutschland bis zum Jahr 2020 einen Netzausbaubedarf in einer Größenordnung von 3.600 km notwendig. Dieser Ausbaubedarf kann sich unter Berücksichtigung von neuen Technologien noch verringern.

ccc) Wärme und Gebäudesanierung:

Die Einsparpotenziale im Heizenergiebereich liegen in Bayern derzeit bei 15 bis 40 Prozent, im Bereich der raumluftechnischen Anlagen (Klima- und Lüftungsanlagen) bei 50 bis 90 Prozent. Um eine sichtbare Reduktion des Endenergieverbrauchs zu erreichen, ist die energetische Sanierung von Gebäuden ein sehr wichtiger Faktor.

Derzeit liegt die Sanierungsquote in Bayern bei ca. 0,8 Prozent. In dieser Geschwindigkeit werden erst in 33 Jahren die Gebäude in Bayern saniert sein. Allein in Bayern sind Investitionen in Milliardenhöhe erforderlich. Zur Ermittlung der Kosten müssten die Kosten der energetischen Wohngebäudesanierung aus der Investition, Finanzierung der Sanierungsmaßnahme etc. den jährlichen Kosten der generierten Energieträgereinsparungen durch die Sanierung gegenüber gestellt werden. Letztere steigen durch die Preisentwicklung der fossilen Energieträger über die Jahre kontinuierlich an, so dass zwar zu Beginn die Kosten die Einsparungen übersteigen, die Mehrkosten dann aber im Zeitverlauf immer weiter absinken, bis schließlich die Einsparungen die Kosten überkompensieren und die getätigte

Sanierungsmaßnahme zu Minderkosten gegenüber des unveränderten Zustands des Gebäudes führt.

ddd) Beschäftigungseffekte:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der damit im Strombereich verbundene Netzausbau und die zur Gebäudesanierung erforderlichen Investitionen führen jedoch nicht nur zu Kostenwirkungen, sie lösen auch erhebliche Beschäftigungswirkungen im Land aus. Hinzu kommen weitere Beschäftigungswirkungen aus dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmebereitstellung.

Endenergieeinsparung und Ausbau der erneuerbaren Energien dienen nicht nur dem Klimaschutz, gleichzeitig senken sie die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffimporten. Regenerative Energien haben im Jahr 2011 Brennstoffimporte in Höhe von 11 Mrd. Euro ersetzt und mehr als 9 Mrd. Euro externe Kosten vermieden. So werden einerseits die aus dem Kauf der Brennstoffe resultierenden Zahlungsströme ins Ausland reduziert, andererseits werden sowohl politische Abhängigkeiten von den Lieferländern als auch die aus der hohen Volatilität der Preise für fossile Energieträger resultierenden Risiken deutlich gemindert.

5. Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung:

Die im Gesetzentwurf formulierten Klimaschutzziele liegen im Kontext der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und berücksichtigen die landesspezifischen Besonderheiten. Für eine genaue Zielsetzung im Freistaat, die zum einen dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels und zum anderen dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung dient, muss die Staatsregierung in einer Sektorenuntersuchung beziffern, welche Zielbeiträge von den betroffenen Emittenten-Gruppen (Sektoren: Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte) dafür erbracht werden können. Dieses ist notwendig, um klare durch Zahlen bezifferte Sektoren-Klimaschutzziele in Bayern gesetzlich festzuschreiben.

Der notwendige Umbau der Energieversorgung sowie die Realisierung von Energieeinsparpotenzialen sind mit ökonomischen Auswirkungen verbunden. Mögliche volkswirtschaftliche Entwicklungen müssen in einem weiteren Fachgutachten abgeschätzt werden. Dieses sollte wesentliche Ergebnisse über die möglichen Entwicklungen bieten, damit mit Blick auf die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen im Grundsatz als verhältnismäßig bewertet werden können. Diese dann ermittelten Ziele dienen dem Klimaschutz und zugleich einer nachhaltigen Energieversorgung für Bayern und bilden damit eine wesentliche

Grundlage für die nachhaltige Entwicklung im Land insgesamt. Im Rahmen der Verabschiedung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können diese Trends anhand der vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen genauer analysiert und insbesondere mit Hilfe der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung weiter austariert werden.

B) Im Einzelnen

Zu § 1: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG):

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Bayern sowie eines rechtlichen Rahmens für die Erreichung dieser Ziele, die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung in Bayern geleistet. Das Gesetz orientiert sich an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen und knüpft an die durch diese Ebenen beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen an.

Zu Art. 2 (Anwendungsbereich):

Die Regelung bringt das Verhältnis zu Klimaschutzgesetzen des Bundes sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck.

Art. 2 stellt klar, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz unberührt bleiben. Hierunter fallen beispielsweise die Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes für energetische Standards im Neubaubereich. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen der Klimaschutz zu berücksichtigen ist, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt, beziehungsweise soweit nach Landesrecht die Belange des Klimaschutzes einzustellen sind, finden die materiellen Vorgaben zum Klimaschutz in diesem Gesetz unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Bei Planungen wie etwa der Bauleitplanung werden die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes im Rahmen der Abwägung zur Auslegung der Klimaschutzbelange herangezogen. Im Übrigen haben die Regelungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen):

Absatz 1:

Die Definition der Treibhausgase, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ist identisch mit der Definition nach § 3 Absatz 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Es handelt sich dabei um die sechs Treibhausgase, die dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zugrunde liegen.

Absatz 2:

Die Definition des Begriffs der öffentlichen Stellen erfolgt mit Blick auf die Regelung zur allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen in Art. 7 Abs. 1.

Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition des Begriffs der öffentlichen Hand in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes formuliert. Dort wurde der Begriff mit Blick auf die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude geregelt.

Demnach sind öffentliche Stellen die Staatsregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und jeder juristischen Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

Ausgenommen sind Religionsgesellschaften mit dem Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese Rechtsform im Bereich der Religionsgemeinschaften geht auf die Übernahme von Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Rechtsverfassung in das Grundgesetz (Art. 140 des Grundgesetzes) zurück. Im Unterschied zu anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Hochschulen usw.) sind Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus aber nicht Teil des Staates. Sie haben einen öffentlich-rechtlichen Status eigener Art und werden deshalb von der hier geregelten Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen nicht erfasst. Es bleibt ihnen aber unbenommen, eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Ausgenommen sind ebenfalls die öffentlichen Unternehmen, wenn sie überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen. Letzteren soll mit Blick auf die Teilnahme am freien Wettbewerb kein „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber privaten Marktteilnehmern erwachsen, indem nur sie einer allgemeinen Vorbildfunktion unterliegen. Dazu können u.a. im Besitz des Landes oder der Kommunen befindlichen Energieversorgungsunternehmen (z.B. Stadtwerke) sowie die als Anstalten des öffentlichen Rechts und selbständige Wirtschaftsunternehmen organisierten Sparkassen gehören. Gleichwohl bleibt es auch diesen Unternehmen unbenommen dem Klimaschutz in vorbildlicher Weise Rechnung zu tragen.

Zu Art. 4 (Klimaschutzziele):

Absatz 1:

Abs. 1 legt ein Ziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), die in Bayern entstehen, fest. Die zu berücksichtigenden Treibhausgase sind in Art. 3 Abs. 1 definiert. Bei der Berechnung der Gesamtmenge werden die einzelnen Treibhausgase entsprechend ihrer Schädlichkeit – ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten nach Maßgabe der anerkannten internationalen Übereinkünfte hierzu – berücksichtigt.

Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für den Freistaat. Dazu sollen alle energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Das bisherige CO₂-Einsparungsziel im Freistaat Bayern von 1990 bis 2020 liegt bei der Verringerung der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen auf deutlich unter 6 Tonnen je Einwohner. Gemessen an den Zahlen des Landesamts für Statistik lagen die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in Bayern im Jahr 2009 bei 6,2 Tonnen. Es gilt für Bayern ein Reduktionsziel von 10 Prozent bis 2020 verbindlich festzuschreiben. Vorgabe ist dabei, dass dem 10-Prozent-Ziel eine Gesamtstatistik mit Quellen- und Verursacherbilanz aller in Bayern emittierten Treibhausgase zugrunde gelegt und die Prämisse der Weiternutzung der Kernenergie aufgehoben wird.

Diese Minderungsziele beziehen sich auf den Stand der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990, wie sie sich aus den Datengrundlagen und Berechnungen des Statistischen Landesamtes ergeben. Die Ziele müssen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens je nach Sektoren überprüft und konkretisiert werden. Ausgehend von den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und der durch den Ausstieg aus der Kernenergie erforderlichen Umstrukturierungen, soll in dem Gutachten ein technisch und strukturell umsetzbarer Treibhausgasemissionsminderungspfad für Bayern aufgezeigt werden.

Im Sinn eines robusten Entwicklungspfads sollen zwar ambitionierte, aber erreichbare mittelfristige Ziele für Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion gesetzt werden.

Das EU-Parlament hat im April 2013 das sog. Backloading für den europäische Emissionshandel abgelehnt. CO₂-Zertifikate im Wert von 900 Millionen Euro bleiben im Markt und versetzen dem globalen Klimaschutz einen herben Schlag. Umso wichtiger ist es, dass der Freistaat Bayern mit dem festgelegten Treibhausgasemissionsminderungsziel einen ambitionierten Beitrag zu den Klimaschutzziele auf Bundesebene leistet.

Absatz 2:

Absatz 2 umfasst die zweite Seite des Klimaschutzes: Die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Bayern zu beobachten. Das Klima im Land hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts spürbar verändert: Die bisher beobachteten Veränderungen von Temperatur und Niederschlag verzeichnen für die letzten Jahrzehnte eine deutliche Erwärmung um bis zu 1,3° C, eine Zunahme des Gebietsniederschlags im Winterhalbjahr und eine Abnahme im Sommerhalbjahr sowie eine deutliche Zunahme von Starkniederschlägen im Winterhalbjahr in ganz Bayern. Nach Ansicht der Wissenschaft dürfte sich dieser Trend mit zunehmender Erderwärmung weiter fortsetzen. Ohne rechtzeitiges Handeln würde der Klimawandel nach Annahmen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW 2007) die bayerische Volkswirtschaft bis 2050 rund 96 Milliarden Euro kosten. Hinzu kämen weitere 26 Milliarden Euro für Anpassungsmaßnahmen. (vgl. BayKLAS, 2009).

Die Folgen des Klimawandels werden sich auf zahlreiche Lebensbereiche auswirken, z.B. die menschliche Gesundheit sowie Land- und Forstwirtschaft. Diese können sowohl durch Hitzeperioden als auch durch das Auftreten von bisher in unseren Breiten unbekanntem Krankheitserregern und Schädlingen beeinträchtigt werden. Die Bevölkerung, insbesondere in den Ballungsräumen, unterliegt starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Hitzebelastungen. Darüber hinaus kann die trockene Witterung vermehrt zu Niedrigwasserlagen in Gewässern mit starken Auswirkungen auf die Schifffahrt und die Bereitstellung von Wasser für Kühlprozesse (u.a. Kraftwerke, Industrieanlagen) führen. Die zunehmende Trockenheit kann Wälder durch Wassermangel und Hitzestress sowie durch Waldbrände bedrohen und zu landwirtschaftlichen Ernteaufschlägen führen. Zunehmende Temperaturen und abnehmende Niederschläge bzw. Bodenwassergehalte können zu Humusabbau in Böden führen. Zunehmende Winterniederschläge und Starkregen erhöhen die Gefahr des Bodenabtrages durch Erosion. Beides führt zum Verlust der Bodenfruchtbarkeit. Um auf die diesen Veränderungen verbundenen, insbesondere negativen Folgen des Klimawandels zu reagieren und diese zu begrenzen, aber auch Chancen zu nutzen, soll für Bayern mit seinen geographischen und klimatischen Besonderheiten die landesweite Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (BayKLAS) weiterentwickelt und das Grundprinzip „Eigenverantwortung und Solidarität“ der BayKLAS von 2009 mit festgeschriebenen Zielen versehen werden.

Zu Art. 5 (Klimaschutzgrundsatz):

In Bayern stellen die energiebedingten CO₂-Emissionen aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, privaten Haushalte und öffentlichem Sektor und Verkehr mit rund 80 Prozent den dominierenden Anteil der Treibhausgasemissionen dar. Die nicht-energiebedingten aus Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen werden laut dem Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Bayern derzeit nicht als Gesamtgröße (energiebedingte und nicht-energiebedingte Emissionen) erhoben. Die Emissionen an nicht-energiebedingten Treibhausgasen werden demnach von dem „Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder“, einem

Zusammenschluss der statistischen Ämter der Länder, ermittelt. Hier werden die verschiedenen Sektoren in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Treibhausgasen aufgeschlüsselt. Sektoren wie Landwirtschaft, Verkehr oder Abfallwirtschaft werden dabei nicht weiter unterteilt. Des Weiteren liegt laut des Entwurfs des Gesamtberichts der Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität [..]“. Für die Bundesländer Bayern und Niedersachsen nur eine Quellenbilanz der CO₂-Emissionen vor. Eine Verursacherbilanz kann nicht für einen Bundesländervergleich herangezogen werden, da Bayern sich weigert, eine Verursacherbilanz zu erstellen, da es mit der Quellenbilanz im Bundesvergleich besser abschneidet.

Zu Art. 6 (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept):

Absatz 1:

Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept stellt eine zentrale inhaltliche Grundlage zur Erreichung der Klimaschutzziele dar, indem es die wesentlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele benennt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2014 durch die Staatsregierung beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 fortgeschrieben werden.

Absatz 2:

Die Regelung benennt zentrale Inhalte des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ohne abschließenden Charakter. Die Klimaschutzziele und die energiepolitischen Ziele sollen so aufeinander abgestimmt werden, sodass Energie- und Klimaschutzpolitik aus einem Guss entstehen. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung werden einer integrierten Betrachtung unterzogen und daraus Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung abgeleitet. Zentrale Grundlage für die Ausrichtung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sind die Treibhausgasemissionsminderungsziele nach Art. 4 Abs. 1 sowie der allgemeine Klimaschutzgrundsatz nach Art. 5 und das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Aus dem landesweiten Ziel in Art. 4 Abs. 1 werden im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele) abgeleitet, wie beispielsweise Stromerzeugung, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Industrie, Abfallwirtschaft, private Haushalte. Anknüpfend an die Sektorziele werden in einem weiteren Konkretisierungsschritt die wesentlichen Handlungsfelder und entsprechende Ziele ermittelt, insbesondere Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung. Die so abgeleiteten Ziele werden mit Strategien und Maßnahmen hinterlegt, die für die Erreichung der Klimaschutzziele in Art. 4 Abs. 1 sowie der daraus abgeleiteten Ziele im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept erforderlich sind.

Die Strategien und Maßnahmen des Landes werden sich in den klima- und energiepolitischen Rahmen auf europäischer und nationaler Ebene einfügen und deren Wirkungen mit berücksichtigen. Ziel ist es, mit dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept das Erreichen der Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der spezifischen bayerischen Potenziale sicherzustellen, indem vorhandene Klimaschutzinstrumente der Europäischen Union und des Bundes mit zusätzlichen Maßnahmen auf Landesebene verstärkt und besser verzahnt werden.

Absatz 3:

Neben der Festlegung von energie- und klimapolitischen Zielen dient das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Die darin genannten Strategien und Maßnahmen bedürfen regelmäßig, insbesondere in grundrechtsrelevanten Bereichen, weiterer Umsetzungsakte in der jeweils rechtlich gebotenen Form.

Im Weiteren kann das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für die obersten Fachaufsichtsbehörden fachliche Grundlage für ermessensleitende Vollzugsvorgaben in den jeweiligen Fachgesetzen bilden, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu Art. 7 (Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen):

Absatz 1:

Abs. 1 regelt eine allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen.

Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch besondere Anforderungen an energetische Standards bei öffentlichen Gebäuden geregelt.

Aus der in Abs. 1 geregelten allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit gegebenenfalls zu informieren ist.

Absatz 2:

Abs. 2 konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion für die Staatsverwaltung. Ziel ist es, die Staatsverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren.

Satz 2 konkretisiert den Begriff der Staatsverwaltung, soweit er für die Zielsetzung nach Satz 1 relevant ist. Erfasst werden alle Behörden und Hochschulen des Landes sowie Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit ein unmittelbarer Zugriff auf die interne Organisation gegeben ist. Hierunter fallen vor allem die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen. Zentrale Herausforderung bei der Verwirklichung der weitgehend klimaneutralen Staatsverwaltung ist die energetische Sanierung des Gebäudebestands.

Das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Nutzung von Energie und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen. Ergänzend können Kompensationsmaßnahmen verwirklicht werden mittels rechtlich anerkannter Klimaschutzprojekte wie sie mit dem Kyoto-Protokoll und dem Europäischen Emissionshandel eingerichtet wurden (regulierter Markt) oder durch Emissionsminderungsprojekte auf freiwilliger Basis mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards.

Absatz 3:

Abs. 3 regelt die wesentlichen Inhalte des Monitorings zur Erreichung des Klimaschutzziels für die Landesverwaltung nach Abs. 2. Der Bericht wird dem Landtag vorgelegt.

Absatz 4:

Abs. 4 nimmt Bezug auf die allgemeine Vorbildfunktion der Gemeinden, Landkreise und Bezirke bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele. Diese nehmen ihre Vorbildfunktion als eigene Angelegenheit im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung wahr. Die Vorbildfunktion bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich. Anknüpfungspunkt ist die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Abwicklung von Dienstreisen.

Mit der allgemeinen Vorbildfunktion nach Abs. 4 werden keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmbareren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben vielmehr in jedem relevanten Einzelfall die Möglichkeit, über das ob und wie im Rahmen der Gesetze zu entscheiden. Ein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden nach Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung wird durch diese Regelung nicht ausgelöst. Gleichwohl besteht auch hier die Erwartung, dass die Gemeinden aus eigener Verantwortung der Vorbildfunktion gerecht werden.

Der Freistaat wird die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Verwirklichung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert werden. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist jedoch keine Vorbedingung für die Erfüllung der Vorbildfunktion.

Absatz 5:

Nach Abs. 5 sollen die Förderprogramme des Freistaates für den kommunalen Hochbau den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens entsprechen. Die Prinzipien des nachhaltigen Bauens umfassen neben einer ökologischen und ökonomischen sowie soziokulturellen Betrachtung auch die technische Qualität sowie die Planung eines Gebäudes. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat einen „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ entwickelt, der allgemein gültige Grundsätze und Methoden des nachhaltigen Bauens wiedergibt.

Zu Art. 8 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz):

Absatz 1:

Abs. 1 enthält eine allgemeine Aufforderung, nach den eigenen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, insbesondere durch Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Diese Regelung begründet zwar keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Es wird jedoch die Möglichkeit geboten, die bisherigen bayerischen Klimaschutzziele und –maßnahmen einem verbindlichen Rahmen zuzuführen. Das Grundprinzip der Staatsregierung in der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS, 2009) ist die „Eigenverantwortung und Solidarität“ und die Aufforderung an die Akteure selbständig für die Bewältigung der Herausforderungen Klimawandels tätig zu werden. In der Praxis werden diese Ziele häufig zurückgestellt, sobald sie nicht mit den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen gleichlaufen. Diese Zurückstellung des Klimaschutzes wird jedoch langfristig wesentlich gravierendere wirtschaftliche und vor allem volkswirtschaftliche Auswirkungen haben. Aus diesem Grund soll die allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz dazu dienen, dass die Klimaschutzziele nicht zugunsten kurz-, mittelfristiger Interessen vernachlässigt werden. Die Verpflichtung zum Klimaschutz kann als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, z.B. im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Absatz 2:

Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die

entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie im Lebensalltag selbstverständlich werden. Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten.

Zu Art. 9 (Monitoring):

Absatz 1:

Das Monitoring dient der Kontrolle, ob die Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 sowie die Ziele, Strategien und Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 erreicht werden. Die Berichte auf Basis qualitativer und quantitativer Erhebungen bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie einer aktualisierten Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie nach Art. 4 Abs. 2.

Absatz 2:

Vorgesehen ist eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2014, insbesondere zu den unter Satz Nr. 1 genannten Punkten sowie alle drei Jahre ein zusammenfassender Bericht, beginnend ab dem Jahr 2016, insbesondere zu den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Punkten. Da es regelmäßig für das aktuelle Berichtsjahr selbst aufgrund des notwendigen Vorlaufs für die Erhebungen kaum Daten geben kann, wird der Berichtszeitraum entsprechend vorgelagert sein.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bereits bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2.

Ebenso sind wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung darzustellen, da die den Klimaschutzzielen nach Art. 4 Abs. 1 zugrunde liegende Quellenbilanz, beispielsweise den zuletzt gestiegenen Importanteil beim Stromverbrauch (ca. 20% im Jahre 2011), nicht abzubilden vermag.

Absatz 3:

Der Beirat für Klimaschutz erhält gemäß Art. 11 Abs.2 Satz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme nach Erstellung des jeweiligen Gesamtberichts gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung wird der Gesamtbericht mit Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz dem Landtag zugeleitet (Art. 9 Abs. 3).

Zu Art. 10 (Beirat für Klimaschutz):

Der Beirat für Klimaschutz setzt sich aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Staatsregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu beraten und die unterschiedlichen

Erwartungen und Ansprüche an die Klimaschutzpolitik in die laufende Umsetzung der Klimaschutzziele einzuspeisen und damit auch die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen durch die Gesellschaft zu verbessern.

Auf der Basis der Monitoringberichte entwickelt er Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen an die Staatsregierung.

Zu Art. 11 (Aufgaben und Zuständigkeiten):

Absätze 1 und 2:

Das landesweite Klimaschutzziel in Art. 4 Abs. 1 umfasst alle Lebensbereiche, in denen Treibhausgase emittiert werden. Klimaschutz ist deshalb eine Querschnittsaufgabe, die durch verschiedene Staatsministerien erfüllt werden muss. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat selbst originäre Kompetenzen im Bereich Klimaschutz. Darüber hinaus müssen aber weitere wichtige Klimaschutzmaßnahmen in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts umgesetzt werden, wie beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Landesliegenschaften sowie Land- und Forstwirtschaft. Die Umsetzung der Instrumente und Aufgaben nach diesem Gesetz (insbesondere integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, Monitoring, klimaneutrale Landesverwaltung, Anpassungsstrategie) in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen wird durch eine Stabsstelle Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit koordiniert. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 6, die Koordinierung der Berichte nach Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des Konzepts nach Art. 4 Abs. 2.

Absatz 3:

Nach Abs. 3 tragen die Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei. Die Vorschrift verdeutlicht, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist. Sie hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Insbesondere die Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 sowie der Klimaschutzgrundsatz nach Art. 5 spielen daher für die ergänzende Auslegung von Fachgesetzen eine Rolle, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Absatz 4:

Die Beteiligung der höheren Bauaufsichtsbehörden bei Vorhaben zur Errichtung von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien soll eine effektive und frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutzbelange bei Vorhaben mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sicherstellen. Die Regierungen erhalten damit außerhalb der Fachaufsicht des zugrundeliegenden Fachentscheidungsrechts (z.B. Wasserrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht) Gelegenheit zur Stellungnahme in wichtigen Verfahren, um die Belange des Klimaschutzes einzubringen.

Bislang gibt es keine eigenen Fachbehörden, welche die Klimaschutzbelange in behördlichen Verfahren einbringen können, wie dies beispielsweise im Naturschutzrecht der Fall ist (vgl. § 3 Abs. 5 BNatSchG). Diese Möglichkeit wird nun bei wichtigen Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Zu Nr. 1:

Art. 6 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes erhebt den Klimaschutz zum Grundsatz der Raumordnung. Dessen zehnter Satz lautet: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Diese Vorschrift wird jetzt ergänzt durch den Grundsatz: „Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energieerzeugung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Dieser Satz entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 des Raumordnungsgesetzes.

Durch Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes werden für den Freistaat ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel sowie ein Klimaschutzgrundsatz geregelt. Beide Vorschriften konkretisieren den Klimaschutz als gesetzliche Aufgabe. Mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemission in Bayern einschließlich der Minderungsbeiträge durch den Emissionshandel um mindestens 10 Prozent zu reduzieren, unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung machbare gesetzliche Vorgabe getroffen. Diese ist bei einschlägigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen im Rahmen der kompetenzrechtlichen Ordnung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Raumordnung, die bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine wichtige Funktion innehat. Denn Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Infrastruktur ist eine geordnete Raumplanung, welche den erforderlichen Entwicklungen die notwendigen planerischen Voraussetzungen gibt. Auf der anderen Seite werden durch die Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes mit den Zielen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes diese nicht unmittelbar zu Zielen der Raumordnung. Vielmehr soll mit Bezugnahme auf die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes der Klimaschutzgrundsatz nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes weiter konkretisiert werden. Insbesondere die Bedeutung des landesgesetzlichen Klimaschutzziels, welches ambitioniert aber erreichbar ist, sowie des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 4 und 5 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist bei der räumlichen und sachlichen Ausgestaltung in der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zu Nrn. 2 und 3:

Mit den Änderungen in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 sollen die zentralen raumordnungsrelevanten Aufgaben, die zur Erreichung der Klimaschutzziele bearbeitet werden sollen, ausdrücklich in den Festlegungskatalogen des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne aufgenommen werden. Die zu beachtenden Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden um das nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz zu erstellende integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ergänzt. Dieses wird als Gesamtkonzept durch die Staatsregierung beschlossen und soll, soweit dort zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Festlegungen getroffen werden, die zur Aufnahme in das Landesentwicklungsprogramm oder die Regionalpläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, entsprechend im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen umgesetzt werden.

Zu Nr. 4:

Bei der Raumbewertung der Landesplanungsbehörden nach Art. 31 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes haben diese auch die Monitoringberichte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.